



Herr
Max Mustermann

Biberist,

WARTUNGSVERTRAG (Privattore)

Objekt:

Typ Tor:

Typ Antrieb:

1. Leistungen im Wartungs-Vertrag Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Inspektion und Wartung sowie kleinere Instandsetzungsarbeiten an Tor und Antrieb gemäss beigefügtem Datenblatt.

Den Zeitpunkt der Wartung

Den Zeitpunkt der Wartung bestimmt die Aare-Tore GmbH. Sie wird denselben vorab mit dem Kunden absprechen.

Wartungsarbeiten und Behebungen von Störungen an den im Wartungsvertrag aufgeführten Systemkomponenten erfolgen während den normalen Arbeitszeiten (Montag-Freitag 07h30-19h00). In Notfällen auch ausserhalb sowie nachts, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Wartungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten werden mit einem zu dem Zeitpunkt gültigen Zuschlag berechnet.

2. Umfang der Leistungen

Die Inspektion umfasst Massnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes durch eine jährliche Prüfung des Tores und umfasst die Massnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes.. Sie besteht aus:

- Kontrolle der beweglichen Teile am Tor
- Justieren der einstellbaren Teile
- Kontrollarbeiten am Antriebssystem gemäss Checkliste
- Kontrolle der Sicherheitselemente
- Kontrolle der elektrischen Verbindungsleitungen
- Befestigung auf festen Sitz prüfen
- Laufwerk von Torantrieb reinigen und nötigenfalls schmieren
- Bei Mikroprozessor gesteuerten Anlagen: Testprogramm durchführen
- Peripheriegeräte (Kontaktschwelle, Radas, Schlüsselschalter usw.) auf einwandfreie Funktion prüfen

Ersatzteile

Der Arbeitsaufwand für den Aus- und Einbau von verschlissenen und defekten Original-Ersatzteilen und deren Ersatz ist durch den Wartungsvertrag **bis zum Betrag von Fr. 50.- gedeckt**. Die Aare-Tore GmbH behält sich das Recht vor, nach eigener Wahl neue oder neuwertige Teile einzusetzen.

Die Aare-Tore GmbH garantiert die Lieferbereitschaft von Ersatzteilen während mindestens 5 Jahren nach Inbetriebnahme einer eigenen Anlage und für Ersatzteile anderer Hersteller, solange diese über

die üblichen Handelskanäle beschafft werden können. Sollten Ersatzteile notwendig sein, die diesen Betrag übersteigen, wird der Kunde orientiert; falls erwünscht wird eine schriftliche Offerte erstellt.

Leistungsausschluss

- Fehlerhafte Bedienungen des Tores.
- Beschädigung durch Fahrlässigkeit.
- Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Zuverlässigkeit, die Sicherheit und die Betriebsbereitschaft des Tores erhalten bleiben.

Die vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer mit eigenen Arbeitskräften zu erbringen. Teile der Wartungsarbeiten, die typenspezifische Kenntnisse erfordern, dürfen an qualifizierte Nachauftragnehmer vergeben werden.

Nach Aufforderung sind Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden zu beheben.

Alle zur Erbringung der Wartungsleistungen benötigten Hilfsmittel (z.B.: Messgeräte oder Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B.: Schmier- und Reinigungsmittel) sind durch den Auftragnehmer zu erstellen.

Erkannte und vermutete Schäden, die Instandsetzungsarbeiten erfordern, die nicht Gegenstand des Wartungsvertrages sind, sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B.: Wasser, Strom) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Anschlüssen zu verschaffen.

5. Vertragsdauer, Kündigungsfrist und Preiserhöhungen

Der Abschluss des Wartungsvertrags ist nur innerhalb 12 Monaten ab Inbetriebnahme möglich.

Die Vertragsdauer beträgt 2 Jahre ab Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Aare-Tore GmbH ist berechtigt, die Ansätze des Wartungsvertrags einseitig jeweils auf Beginn einer neuen Vertragsperiode anzupassen. In diesem Fall kann der Vertrag per Ende des zweiten Jahres, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, nach Erhalt der Rechnung, schriftlich gekündigt werden.

6. Rechnungsstellung, Zahlung, Laufbeginn des Vertrages

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich im Voraus. Das Anrecht auf Leistungen aus diesem Vertrag beginnt erst nach Eingang der Zahlung.

Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht, ist die Aare-Tore GmbH berechtigt, ohne Schadenersatzfolge zu ihren Lasten, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen.

Wird das Objekt, in welchem sich das Vertragsprodukt befindet, vom Kunden verkauft oder wird die Anlage ausser Betrieb gesetzt, abgebrochen oder geht sie sonst wie unter, so ist der Vertrag entweder zu kündigen oder vom Kunden auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

7. Garantie und Haftung

Die Aare-Tore GmbH leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der übernommenen Wartungsarbeiten. Sie verpflichtet sich zudem, geeignete Materialien für den entsprechenden Verwendungszweck einzusetzen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gewährt die Aare-Tore GmbH eine Garantie von 24 Monaten auf Ersatzteile und Arbeit (6 Monate für Verschleissteile), sofern eine jährliche kostenpflichtige Wartung durchgeführt wird. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

Von der Gewährleistung und der Haftung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, Schäden aller Art, welche nicht direkt auf schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen oder auf mangelhafte Lieferungen der Aare-Tore GmbH zurückgehen. So z.B. Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Nichtbeachtung von technischen Richtlinien, Einsatz fehlerhafter oder ungenügender Betriebsstoffe, mangelhafte Montage, Betrieb und Wartung durch Dritte, fehlerhaften Betrieb, Dritteingriffe oder ungenügende Wartung des Produktes.

Bei nachweislich durch die HSB AG mangelhaft ausgeführten Arbeiten, bzw. mangelhaften gelieferten Ersatzteilen, beschränkt sich die Gewährleistung und die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf die entschädigungsfreie Wiederholung der ausgeführten Arbeiten, bzw. auf den entschädigungsfreien Ersatz der gelieferten Teile.

Für verborgene Mängel der Anlage, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Wartungsarbeiten nicht entdeckt wurden, wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr und keine Haftung übernommen.

Gewährleistung und Haftung erlöschen, soweit gesetzlich zulässig, mit sofortiger Wirkung, wenn am Vertragsobjekt Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist, sofern dies keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung entgegen steht, Biberist, wobei es der Aare-Tore GmbH freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

9. Schlussbestimmungen

Spezialbedingungen, Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Abmachungen sind unwirksam.

Gewünschte Variante*)

- 1 Wartung alle 2 Jahre pro Toranlage
ohne Störungsbehebung innerhalb der normalen Arbeitszeit
sowie Ersatzteile und Materialkosten bis Fr. 50.- Fr. 185.-
exkl. MwSt
- 1 Wartung pro Jahr pro Toranlage
inkl. Störungsbehebung innerhalb der normalen Arbeitszeit
sowie Ersatzteile und Materialkosten bis Fr. 50.- Fr. 255.-
exkl. MwSt

*) Gewünschte Variante bitte ankreuzen

Ort und Datum der Vertragsunterzeichnung: _____

Der Auftraggeber:

Der Beauftragte:
Aare-Tore GmbH
Schachenstrasse 59i
4562 Biberist
